BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 22/10 S

L 3 AL 2649/10 RG und L 3 AL 2224/10 B (LSG Baden-Württemberg)
S 11 AL 1271/10 (SG Karlsruhe)

……,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. August 2010 durch den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter Dr. F i c h t e und Prof. Dr. S p e l l b r i n k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Juli 2010 - L 3 AL 2649/10 RG und L 3 AL 2224/10 B - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat durch Beschluss vom 21.5.2010 die Beschwerde des Klägers gegen eine Entscheidung des Sozialgerichts Karlsruhe verworfen. Die hiergegen gerichtete Anhörungsrüge und die Gegenvorstellung hat das LSG durch Beschluss vom 19.7.2010 zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss hat der Kläger mit einem am 2.8.2010 eingegangenen Schreiben Beschwerde eingelegt.

2 Der Beschluss ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß §§ 177, 178a Abs 4 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) mit einer Beschwerde an das Bundessozialgericht nicht anfechtbar. Auch ein anderer Rechtsbehelf ist nicht zulässig. Das Rechtsmittel ist daher entsprechend § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.

3 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS